

Gartenordnung

Der Botanische Garten ist eine wissenschaftliche Einrichtung für Forschung und Lehre der TU Darmstadt. Jede Besucherin / jeder Besucher erkennt mit Betreten des Botanischen Gartens neben der generellen Hausordnung für die Technische Universität Darmstadt die folgende Gartenordnung als verbindlich an und verpflichtet sich, den Anweisungen des Gartenpersonals Folge zu leisten.

- 1) Das Betreten des Botanischen Gartens inkl. der Gewächshäuser geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Das Befahren der Wege außer mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder, Roller und Inline-Skater dürfen im Garten nicht benutzt oder mitgeführt werden. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- 3) Haustiere (z.B. Hunde) sind an der Leine zu führen. Kot und andere Hinterlassenschaften sind von der Halterin / vom Halter selbst aufzusammeln und zu entsorgen.
- 4) Untersagt ist:
 - das Beschädigen, Ausgraben und Einsammeln von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Früchte, Samen, Blüten), Pilzen und Tieren;
 - das Betreten von Beeten, gesperrten Wegen und Brücken, Eisflächen, sowie von nicht öffentlichen Bereichen;
 - jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlage;
 - das Klettern z.B. auf Bäumen und Felsen;
 - das Herausziehen, Umstecken und die Mitnahme von Etiketten;
 - das Lagern und Picknicken auf den Grünflächen.
- 5) Kinder unter 12 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung Erwachsener.
- 6) Der Botanische Garten ist nicht als Spielplatz geeignet. Schulklassen und andere Kindergruppen müssen unter Aufsicht in Gruppen zusammenbleiben.
- 7) Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich in kleinem Rahmen für private Zwecke gestattet. Durch das Benutzen von Fotoequipment wie Stativen o. ä. dürfen keine Pflanzen beschädigt sowie Tiere und andere Besucherinnen / Besucher gestört werden. Foto- und Filmaufnahmen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Gartenleitung weder publizistisch noch gewerblich genutzt oder an Dritte zur Nutzung übertragen werden.
- 8) Bei starkem Wind, Sturm, Gewitter und Hagel sowie während oder nach längerem Schneefall dürfen die Gehölzanlagen und die Gewächshäuser nicht betreten werden.
- 9) Das Rauchen ist sowohl in den Gewächshäusern als auch im Freiland nicht gestattet.